

1. Änderung

der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens der Gemeinde Weisweil (Kindergartenordnung) vom 19.11.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. Oktober 2015 die Kindergartenordnung vom 19.11.2012 wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Nr. 3 (Gebührenhöhe) erhält folgende Neufassung:

Für den Besuch der Einrichtung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus bis zum 05. des Monats zu bezahlen.

Die monatliche Gebühr beträgt für folgende Betreuungsformen:

U 3 Betreuung:

Betreuungszeit maximal 4,5 Stunden am Vormittag in der Zeit von 07.30 -13:30 Uhr.
(nach Absprache siehe § 5).

Die Gebühr wird entsprechend der Gebühren der Kleinkindbetreuung Sonnenwirbele erhoben.

Ü 3 Regelgruppe:

Betreuungszeiten:

Von Montag bis Donnerstag von 07:30 – 12:15 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und am Freitag von 07:30 Uhr – 12:15 Uhr

	Vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	Ab 01.01.2017
Für das erste Kind	94 €	98 €
Für das zweite Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	54 €	60 €
Für das dritte Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	15 €	25 €

Ü 3 Verlängerte Öffnungszeiten:

Betreuungszeit:

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13.30 Uhr

	Vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	Ab 01.01.2017
Für das erste Kind	105 €	110 €
Für das zweite Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	63 €	72 €
Für das dritte Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	20 €	30 €

Ü 3 Ganztagesbetreuung

Betreuungszeit:

Innerhalb der Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag von 07:30 Uhr – 13.30 Uhr:

An 4 Tagen pro Woche ganztags:

	Vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	Ab 01.01.2017
Für das erste Kind	200 €	206 €
Für das zweite Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	154 €	158 €
Für das dritte Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	105 €	110 €

An 2 Tagen pro Woche ganztags:

	Vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	Ab 01.01.2017
Für das erste Kind	167 €	172 €
Für das zweite Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	123 €	126 €
Für das dritte Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	77 €	80 €

An 3 Tagen pro Woche ganztags:

Die Ganztagesbetreuung an 3 Tagen wird ab dem 01.01.2016 nicht mehr angeboten.

Eltern, die Ihre Kinder bereits seit Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 in dieser Betreuungsform angemeldet haben, können diese noch bis zum 31.08.2016 in Anspruch nehmen.

Zeitraum	Vom 01.01.2016 bis 31.08.2016
Für das erste Kind	184 €
Für das zweite Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	139 €
Für das dritte Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	90 €

Betreuungsrahmen für kurze Zeit

Für Kinder in der Regelgruppe, Verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung wird im Falle einer familiären Ausnahmesituation die Möglichkeit geschaffen, das Kind (die Kinder) kurzfristig in die Betreuung bis 17.00 Uhr zu geben.

Das Aufgeld zur Elterngebühr beträgt:

Für Kinder der Regelgruppe	15,00 €/Tag
Für Kinder der Verlängerten Öffnungszeiten	18,00 €/Tag
Für Kinder der Ganztagsbetreuung	18,00 €/Tag

Wird Mittagessen in Anspruch genommen, werden die entsprechenden Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Kinder der Ganztagsbetreuung sind verpflichtet ein warmes Mittagessen in der Einrichtung einzunehmen. Dies ist gebührenpflichtig und erfolgt über einen ausgesuchten Menübringdienst.

Die VÖ-Kinder haben die Möglichkeit ein zweites kaltes Vesper mitzubringen oder ein warmes Mittagessen beim Menübringdienst zu buchen.

Die Gebühren für das warme Mittagessen betragen:

für ein Essen pro Woche	11,00 €/Monat
für zwei Essen pro Woche	22,00 €/Monat
für drei Essen pro Woche	33,00 €/Monat
für vier Essen pro Woche	44,00 €/Monat
für fünf Essen pro Woche	55,00 €/Monat

Zusätzlich wird ein Getränkegeld für alle Kinder in Höhe von 2,00 € im Monat erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Kindergartenordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Weisweil, den 19.10.2015



Michael Baumann
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 43 vom 23.10.2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde gemäß § 4 GemO am 27.10.2015 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.